

ESG Informationen

Informationen betreffend Nachhaltigkeit (ESG)

gemäss

VO (EU) 2019/2088

1 Einleitung

Hiermit informiert die One Funds AG (im Folgenden „**ONEF**“) als AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) beziehungsweise als Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) gemäss Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (im Folgenden „**SFDR**“) i.V.m. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 (im Folgenden „**RTS**“) über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie über die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

2 Nachhaltigkeit (ESG) - VO (EU) 2019/2088 ("SFDR")

Die Abkürzung „**ESG**“ steht für **E**nvironmental, **S**ocial und **G**overnance. Soin umfasst „**Nachhaltigkeit**“ ökologische, soziale und unternehmensführungsspezifischen Aspekte.



Quelle: <https://www.anevis-solutions.com/de/2020/esg-reporting-part-i-basics/>

Art. 1 Z. 17 SFDR beschreibt als „**nachhaltige Investition**“ eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine

wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

3 Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss Art. 1 Z. 22 SFDR wird unter dem Begriff „**Nachhaltigkeitsrisiko**“ ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, verstanden.

Dabei wird grundsätzlich zwischen physischen und transitorischen Nachhaltigkeitsrisiken unterschieden.

Physische Nachhaltigkeitsrisiken ergeben sich direkt aus den Folgen des Klimawandels, sozialer Interaktionen oder schlechter Unternehmensführung, wie z.B.:

- extreme Wetterereignisse, Überschwemmungen, Hitze/Dürre, Stürme, Hagel
- Pandemien
- Schäden, die durch unzureichende Produktsicherheit entstehen

Transitionsrisiken sind Risiken, die sich aus dem Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft ergeben und eine Entwertung von Vermögenswerten verursachen, wie z.B.:

- Änderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- technologische Entwicklungen und
- Änderungen im Verbraucherverhalten

Zu beachten ist dabei, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine neue Risikokategorie bilden, sondern lediglich Auswirkungen auf bestehende Risikoklassen haben können. Zum Beispiel können extreme Wetterereignisse und Naturkatastrophen die Preisvolatilität (Risikokategorie Marktrisiko) erhöhen oder den Wert von Sicherheiten (Risikokategorie Kreditrisiko) verringern.

ONEF bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss ihrer Unternehmensstrategie in ihre Investitionsentscheidungen ein. ONEF hat einen Prozess implementiert, der Risiken auf Fondsebene systematisch identifiziert, beurteilt, bewertet, steuert und kontinuierlich überwacht. Die identifizierten Risiken werden systematisch erfasst und dokumentiert. Für jedes der identifizierten Risiken wird eine Bewertung vorgenommen und für jedes Risiko eine Risikostrategie abgeleitet. Der Risikomanagementprozess wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Der periodische Risikomanagementprozess folgt einem kybernetischen Regelkreis:



Die Risikoidentifikation umfasst die frühzeitige Erkennung und Erfassung von Risiken und basiert auf einer eingehenden Analyse der Fondsstruktur, seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Prozesse und der beteiligten Parteien, der geografischen Regionen, in denen der Fonds tätig ist.

Jedes identifizierte Risiko wird entsprechend der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verlustes und der Schwere eines möglichen Verlustes bewertet und klassifiziert. Dazu werden qualitative und quantitative Methoden angewandt, wie z.B. Szenario-Analysen und Simulationen, Value-at-Risk-Modelle, Sensitivitätsanalysen usw.

Aus der Risikobewertung werden die Priorität der Risiken und die Risikostrategie abgeleitet. Die Risikostrategie kann die folgenden Ausprägungen annehmen:

- Risikovermeidung
- Risikominderung
- Risikoübernahme

Im Managementprozess wird die spezifische Strategie (z.B. Kauf einer Absicherung, Cashflow-Matching) unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten und Vorteile angewendet. Anschließend wird das verbleibende Risiko überwacht und analysiert.

In Abhängigkeit der jeweiligen Anlagestrategie der Fonds kann die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken relevante Auswirkungen auf die Rendite eines Fonds haben oder nicht. Weitere Informationen finden sich in den entsprechenden Fondsdokumenten.

4 Nachhaltigkeitsfaktoren

Art. 1 Z. 24 SFDR definiert als „**Nachhaltigkeitsfaktoren**“ Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die ONEF bekennt sich zum Thema Nachhaltigkeit und versucht in ihrem Handeln, stets auf Umweltstandards, soziale Standards und Standards betreffend Unternehmensführung zu achten.

Entsprechend der SFDR ergehen die nachfolgenden Hinweise.

4.1 auf Ebene der ONEF

4.1.1 Hinweis zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene der ONEF die sogenannten „**wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**“ von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.

4.1.2 Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene der ONEF aggregiert für alle von ihr verwalteten Fonds die sog. „**nachteilige Auswirkungen**“ von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden, unter anderem aus folgenden Gründen:

- Die ONEF ist schwerpunktmässig im Private Label Fonds-Geschäft tätig und gründet und verwaltet sohin Fonds überwiegend im Auftrag von Dritten. ONEF hat daher wenig bis keinen Einfluss auf die Gestaltung der Fonds.
- Oftmals ist das Portfolio Management der Fonds an Dritte delegiert und werden daher die Anlageentscheidungen nicht von der ONEF getroffen.
- Einige Fondstypen sind für die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren per se nicht geeignet sind, wie z.B. Fonds zur Strukturierung komplexer Unternehmenssituationen, zur Erbschafts- und Nachfolgeplanung oder zum Schutz vor feindlichen Übernahmen.

Eine Aggregation der negativen Nachhaltigkeitswirkungen über diese sehr unterschiedlichen Fondstypen bringt keinen Mehrwert für die Anleger und ist auch nicht darstellbar. Ungeachtet dessen versucht ONEF, auf dritte Geschäftspartner hinzuwirken, dass Nachhaltigkeitsfaktoren, soweit relevant, soweit wie möglich berücksichtigt werden.

4.2 auf Ebene der Fonds

Ob bei den einzelnen Fonds „nachteilige Auswirkungen“ von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, hängt von der jeweiligen Anlagestrategie der Fonds ab.

ONEF versucht, auf dritte Geschäftspartner hinzuwirken, dass Nachhaltigkeitsfaktoren, soweit relevant, soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Weitere Informationen finden sich in den entsprechenden Fondsdokumenten.

5 Auswirkungen der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der ONEF sieht unter anderem vor, dass keine Anreize geschaffen werden, übermässige Risiken einzugehen, und dass der Einfluss der variablen Vergütung auf die Gesamtvergütung der Mitarbeiter gering ist. Weiter ist die Unabhängigkeit der Vergütung von der Wertentwicklung der von ONEF verwalteten Fonds vorgesehen.

Aus diesem Grund hat die Vergütungspolitik der ONEF weder Einfluss darauf, dass Mitarbeiter der ONEF übermässig Nachhaltigkeitsrisiken eingehen, noch darauf, dass Nachhaltigkeitsfaktoren übermässig berücksichtigt werden.